

Schutzkonzept für muslimische Gemeinschaften in der Schweiz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste

Grundsätze und Richtlinien für islamische Gemeinschaftsgebete (Gottesdienste) während der Corona-Pandemie

Revidierte Fassung vom 23. Mai 2020

Föderation islamischer Dachorganisationen der Schweiz

Bahnstrasse 80

8105 Regensdorf ZH

info@fids.ch – www.fids.ch

Schutzkonzept für muslimische Gemeinschaften in der Schweiz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste

Die Schutzmassnahmen während der Corona-Pandemie werden seitens der muslimischen Seite als nötig und auch als Teil der muslimischen Lehre - das Leben aller zu schützen – verstanden. Die Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit aller Menschen ist oberstes Gebot. Parallel mit den Lockerungsmassnahmen wurde das vorliegende Schutzkonzept für die muslimischen Gemeinschaften zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste erarbeitet. Es ist ein Bedürfnis vieler Muslime baldmöglichst wieder an den im Islam gebotenen Gemeinschaftsgebeten, insbesondere dem Freitagsgebet, teilnehmen zu können.

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 seinen Plan zu einer schrittweisen Lockerung der Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus (COVID-19) in drei Etappen (27. April/11. Mai/8. Juni) bekanntgegeben. Entsprechend dem bundesrätlichen Plan zur schrittweisen Lockerung für die Öffentlichkeit zugänglicher Gottesdienste hat er am 20. Mai eine erste Zulassung, unter der Voraussetzung einer Aufhebung resp. Anpassung des Versammlungsverbot, für den 28. Mai angekündigt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat gleichentags das Rahmenschutzkonzept Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiöser Zusammenkünfte veröffentlicht.

Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Institutionen sowie den Teilnehmenden selber. Dieses Schutzkonzept behandelt die Durchführung öffentlicher Gottesdienste in Moscheen; unter Moschee werden die Gebetsräume verstanden, die für Gemeinschaftsgebete genutzt werden.

Weitere Räumlichkeiten in Vereinslokalen die für Unterricht oder Restauration genutzt werden fallen unter die Grundlagen für den religiösen Unterricht mit Kindern (Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen); für die Restauration gelten die Vorgaben für Gastronomiebetriebe, weitere Fragen der Moscheen zur Restauration (Cafeterien, Kantinen, Take-Away etc.) müssen mit den politischen Gemeinden vor Ort abgeklärt werden.

Die FIDS unterbreitet daher dieses revidierte, auf das Rahmenschutzkonzept angepasste **Schutzkonzept für muslimische Gemeinschaften in der Schweiz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste dem Bundesrat bzw. dem BAG**. Die schrittweise Lockerung der heutigen Massnahmen wurde in Absprache mit den FIDS Mitgliedern, den kantonalen und ethnisch-islamischen Dachverbänden verabschiedet. Die Umsetzung und Einhaltung sind für alle Moscheen, die sich innerhalb der FIDS Strukturen befinden, bindend.

Regensdorf, 23. Mai 2020

Der FIDS Vorstand
Föderation islamischer Dachorganisationen der Schweiz

GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN BEI DER STUFENWEISEN ÖFFNUNG DER MOSCHEEN

Schrittweise Einführung von Gemeinschaftsgebeten



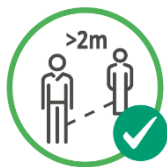
Nach einer durch die Behörden zugelassen Wiederaufnahme von Gemeinschaftsgebeten in Moscheen und einer vollständigen Umsetzung aller Massnahmen des hier vorliegenden Schutzkonzepts, können die täglichen Gemeinschaftsgebete verrichtet werden. Um sich mit den Auflagen des Bundes und des hier vorliegenden Schutzkonzepts vertraut zu machen, empfehlen wir den Vorständen der Moscheen, mit der Öffnung der Moscheen höchstens drei Gemeinschaftsgebete in den Moscheen zu verrichten (Morgens-, Nachmittags- und Abendgebet). Der Schutz der Gesundheit des Menschen hat oberste Priorität und dies bedeutet Geduld und Disziplin für die Gemeinschaften bzw. deren Mitglieder.

Die Regelung des Freitagsgebets (gum‘a) wird in einem separaten Dokument vor der Lockerung erstellt und den Moscheegemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Besucher werden gebeten frühzeitig zu den Gebeten zu erscheinen. Nach dem Gebet ist die Moschee wieder zu verlassen. Die Moscheen sollen nur zu den Gebetszeiten offen gehalten bleiben.

Über das anstehende Islamische Opferfest (Id al-adha) Ende Juli wird zu einem späteren Zeitpunkt informiert.

Begrenzung der Besucherzahlen



Aufgrund einer Infektionsgefahr bei gewohnter dichter Aufstellung von Gebetsreihen während der Gemeinschaftsgebete, werden sowohl die Anzahl der Besucher begrenzt, als auch Mindestabstände zwischen den Betenden eingeführt werden müssen. Diese Massnahme wird dazu führen, dass die Anzahl der aktiv nutzbaren Gebetsflächen deutlich reduziert wird. Die Aufteilung und Markierung der Gebetsfläche nach vorgegebenen Abständen soll nach folgendem Schlüssel erfolgen:

- Um eine Person muss jeweils 2 m Abstand bis zum nächsten Betenden bestehen;
- Zwischen jeder aktiv genutzten markierten Gebetsreihe muss jeweils genügend Abstand eingehalten werden;
- Als Bemessungsrichtwert der möglichen Besucherzahl für Moscheen gilt eine Fläche von mindestens $4\text{m}^2/\text{Person}$ unter Einhaltung der maximal durch die Behörden erlaubten Höchstbesucherzahl;
- Gebetsplätze müssen auf dem Boden markiert werden

Anwesenheitsliste und Anmeldesystem



Für eine mögliche Infektionsrückverfolgung sollen die Teilnehmenden jedes Gottesdienstes mit Vornamen, Namen und Telefonnummer bekannt sein. Die Art der Erfassung (bspw. Listen, Zettel oder elektronisch usw.) steht den Moscheen frei; eine Rückverfolgungsmöglichkeit der Behörden muss gewährleistet sein.

Diese Erfassungen sollen entsprechend den Datenschutzrichtlinien für zwei Wochen lang aufbewahrt werden und sind anschliessend zu löschen.

Zu beachten gilt, dass vor oder in der Moschee keine Menschenansammlungen entstehen. Besucher müssen auch den Abstand von 2 Metern ausserhalb des Gebetsraumes einhalten. Moscheen, die eine grössere Besucherzahl erwarten, sollten ein Anmeldesystem einführen.

Hygienemittel und Desinfektion



Es müssen jederzeit ausreichend Händedesinfektionsmittel an Eingangs- und Ausgangsbereichen zur Verfügung stehen. Weiter muss für eine Reinigung sensibler Stellen nach jedem Gottesdienst ausreichend Flächendesinfektionsmittel vorhanden sein. Gebetsflächen in der Moschee (Gebetsraum, Moscheeteppich) müssen vor jedem zweiten Gemeinschaftsgebet desinfiziert werden (Voraussetzung ist die versetzte Nutzung von markierten Gebetsplätzen durch die Besucher).

Sensible Stellen, darunter insbesondere Treppengeländer, Schrank- und Türklinken, Schalter, Rednerpulte, Mikrofone, erlaubte aufgestellte Spendenboxen, etc. müssen nach jedem Gottesdienst mit Desinfektionsmitteln behandelt werden.

Sanitäranlagen inkl. Waschräume für die rituelle Waschung dürfen nicht benutzt werden



Aufgrund der häufigen Berührung der Armaturen bergen Sanitäranlagen ein hohes Ansteckungsrisiko. Daher müssen sie unzugänglich sein. Besucher müssen im Vorfeld darüber unterrichtet werden, damit sie die rituelle Waschung zu Hause verrichten.

Bei Notfällen muss die Sanitäranlage nach jeder Nutzung desinfiziert werden. Es dürfen ausschliesslich Papiertücher zur Trocknung verwendet werden (keine Stoffhandtücher oder Heissluft).

Durchlüften der Gebetsräume



Die Gebetsräume müssen vor und nach jedem Gebet gut durchlüftet werden. Während der Gebete sollte darauf geachtet werden, dass kein Durchzug durch Klimaanlage oder geöffnete Fenster entsteht.

Einsammeln und Verschiessen von Gegenständen



Bücher (inkl. Korane und Rahle), Flyer, Gebetsketten, Kopfbedeckungen, Gebetskleidung und auch weitere Gegenstände wie bspw. Schuhlöffel, Kaffee- oder Verpflegungsautomaten müssen entfernt werden. Spenden dürfen nur in aufgestellten Spendenboxen gesammelt werden (Spendenkörbchen, die umhergereicht werden sind verboten). Bücherregale und nicht für das Gemeinschaftsgebet genutzte Räume müssen gesperrt oder geschlossen sein.

Altersbeschränkung und Risikogruppen



Um alle Abstandsregeln einhalten zu können, dürfen nur Personen ab 12 Jahren an gemeinschaftlichen Gottesdiensten in Moscheen teilnehmen. Gemäss den Weisungen des Bundes empfehlen wir Menschen ab 65 Jahren und Personen, die zu den Risikogruppen gehören, sich an die Schutzmassnahmen des Bundes zu halten und wann immer möglich zu Hause zu beten. Die Besucher sollen nach jedem Gebet durch den Imam darauf aufmerksam gemacht werden.

Personen mit Krankheitssymptomen



Personen mit Krankheitssymptomen und ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten sind aufzufordern, nicht zur Moschee zu kommen. Auch dann nicht, wenn durch einen klinischen Test nachgewiesen wurde, dass es sich bei der Erkrankung nicht um Covid-19 handelt. Besucher müssen auf Symptome kontrolliert und kranke Personen umgehend weggewiesen und darauf aufmerksam gemacht werden die BAG Verhaltensregeln der Selbstisolation zu befolgen.

Maskenpflicht



Moscheebesucher müssen im Vorfeld und spätestens bei der Anmeldung darüber unterrichtet werden, dass in der Moschee zum eigenen und zum Schutz anderer eine Maskenpflicht besteht. Sie sollen die Schutzmaske selber besorgen. Ohne aufgesetzte Schutzmaske darf niemand in die Moschee eingelassen werden.

Gebetsteppichpflicht



Weiter müssen die Besucher im Vorfeld und spätestens bei der Anmeldung darüber unterrichtet werden, dass jeder einen eigenen gereinigten Gebetsteppich mitbringen muss. Ohne eigene Gebetsteppiche ist die Verrichtung des Gebetes in der Moschee nicht erlaubt. Der persönliche Gebetsteppich darf nur an einem markierten Platz im Gebetsraum abgelegt werden.

Treffen Moscheen andere Vorkehrungen, um eine einmalige Nutzung von hygienischen persönlichen Gebetsunterlagen zu gewährleisten, entfällt diese Pflicht. Die alleinige Desinfektion der Moschee Gebetsfläche vor Gemeinschaftsgebeten genügt nicht.

Totengebete



Das Totengebet im Familien und im engen Freundeskreis mit dem Imamen ist möglich. Dabei muss auf aktuelle Bestimmungen der Behörden betreffend Teilnehmerkreis und -beschränkungen geachtet werden.

Zusätzliche traditionelle Rituale



Auf die Versammlung für zusätzliche traditionelle Rituale in Moscheen wie bspw. gemeinschaftliche Zikr oder Nasheeds, muss verzichtet werden, um so die Infektionswahrscheinlichkeit über Tröpfchen zu minimieren. Auch hierüber müssen die Besucher im Vorfeld, spätestens durch den Imam vor dem Gebet, informiert werden.

Sonstige Veranstaltungen in den Moscheen



Private oder öffentliche Feierlichkeiten wie religiöse Vermählungen oder Trauerbekundungsveranstaltungen in grossen Gruppen sind weiterhin nicht gestattet.

Kommunikation



Über sämtliche Massnahmen müssen Mitglieder der Moscheen informiert werden. Sie müssen bereits im Vorfeld wissen, welche Regelungen für den Moscheebesuch gelten und wie man sich dafür vorbereiten muss.

In den Moscheen werden an gut sichtbaren Stellen im Zutritts- und Innenbereich Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie den Schutzmassnahmen für Gottesdienste angebracht. Mitarbeitende und Teilnehmende von Gottesdiensten sind vorab über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren. Es wird empfohlen, dass der Imam in einer online Khutba die Schutzmassnahmen erläutert.

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten



Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen des Bundes und der Kantone sind stets zu befolgen. Die Moscheeverantwortlichen sind daher verpflichtet sich darüber laufend zu informieren.

Die **Präsidenten und Imame der Moscheen** sind für die Vorbereitung (inkl. materiellen Voraussetzungen und bspw. Schulung und Schutz des Personals, der Helfer und des Imams) und Umsetzung sämtlicher Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie gewährleisten insbesondere vor, während und nach den Gottesdiensten die Einhaltung aller Massnahmen. Es muss für jeden Gottesdienst eine verantwortliche Person für die Einhaltung und Durchsetzung der Regeln bezeichnet werden.

Können diese oder Teile davon nicht umgesetzt werden, dürfen keine Gottesdienste stattfinden. Den Moscheeverantwortlichen steht es frei die Richtlinien zu verschärfen.

Angesichts der **Entwicklung** der Umsetzung dieses Schutzplans innerhalb der Moscheen, der Entwicklung der COVID19-Pandemie und der Bundesverordnungen wird die FIDS neue Richtlinien kommunizieren.